

## **Mehr Demokratie – Ein faires Wahlrecht für Hamburg**

### Allgemeine Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll der Einfluss der Wählerinnen und Wähler auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen wieder den Rang erhalten, der durch das volksbeschlossene Wahlrecht gewollt war. Vor allem die massiven Änderungen aus dem Jahr 2006 sollen wieder aufgehoben werden. Außerdem werden verfassungsrechtliche Bedenken berücksichtigt, die im Rahmen des Wahlrechtsstreits der letzten Jahre aufgekommen sind.

Das volksbeschlossene Wahlrecht trat am 15. Juli 2004 in Kraft. Es hatte sich bei einem Volksentscheid im Juni 2004 mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden gegen einen Vorschlag der Bürgerschaft durchgesetzt, der im Wesentlichen dem Bundestagswahlrecht entsprach. Es wurde schon 2006 wieder geändert, bevor es jemals angewendet werden konnte. Der Volksentscheid war herbeigeführt worden, nachdem eine Wahlrechtsänderung in Hamburg zwar seit Jahrzehnten immer wieder diskutiert, aber nie verwirklicht worden war. Auch zwei unabhängige Kommissionen der hamburgischen Bürgerschaft forderten in den neunziger Jahren dringend, aber vergeblich eine Reform. Das bis 2004 geltende Wahlrecht erlaubte keine Personenwahl. Ausschließlich die Parteien, im Wesentlichen ihre Führungen, entschieden, wer für sie ins Parlament einziehen durfte.

Mit dieser neuen Wahlrechtsinitiative soll verloren gegangenes Vertrauen in unsere parlamentarische Demokratie zurückgewonnen werden. Die Verfälschung des volksbeschlossenen Wahlrechts durch die CDU-Mehrheit in der Bürgerschaft ist aus mehreren Gründen ein demokratischer Skandal.

Für die Akzeptanz der parlamentarischen Demokratie sind verbindliche Grundregeln und gewachsene Traditionen wichtig. Dazu gehören vor allem: Keine Partei nutzt im Alleingang ihre Parlamentsmehrheit, um das Wahlrecht zu ändern. Damit Parlamente nicht die Regeln für ihre Wiederwahl bestimmen, gelten ihre Wahlrechtsänderungen nicht für den bevorstehenden, sondern erst für den darauf folgenden Urnengang.

Nicht nur diese Selbstverständlichkeiten wurden missachtet, sondern auch der wahlrechtsändernde Volksentscheid. Dadurch wurde den Wählenden der Einfluss darauf, wer sie im Parlament vertritt, wieder weitgehend genommen. Die gewählte Parlamentsmehrheit hat damit dem Wahlvolk vorgeschrieben, wie sie gewählt werden will. Diese Anmaßung von Staatsgewalt ist nicht nur in der deutschen Demokratiegeschichte ohne Beispiel.

In Demokratien sollte es nicht möglich sein, dass ein Parlament dem Volk Wahlrechte beschneidet oder nimmt. Die Persönlichkeitswahl wurde für die Landesliste jedoch vollständig abgeschafft und wieder auf eine reine Parteienwahl reduziert. Zwar blieben die 2004 eingeführten 17 Wahlkreise erhalten, aus denen je nach Wahlkreisgröße drei bis fünf Kandidierende mit fünf Kreuzen gewählt werden können, aber die Wirkung dieser Stimmen auf die Auswahl der Abgeordneten wurde weitgehend zurückgenommen und ist nur noch schwer zu durchschauen. Vom volksbeschlossenen Wahlrecht besteht heute nur noch ein schwacher Rest. Das gilt auch für die Wahl der Bezirksversammlungen. Deren politische Bedeutung wird außerdem geschwächt durch die Zusammenlegung ihrer Wahl mit der zur Bürgerschaft und der Bildung identischer Wahlkreise für beide Gremien. Dadurch werden die Kandidierenden für die Bezirksversammlungen öffentlich nicht wahrgenommen, wie auch der Wahlkampf im Winter 2007/08 zeigt. Stadtteilpolitisch dominieren die Wahlkreiskandidaten für die Bürgerschaft. Bei einem stark personalisierten Wahlrecht ist u.a. deshalb die Kopplung der Wahlen für die Bezirksversammlungen mit denen für das Europäische Parlament sinnvoll.